

Satzung

der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei
Kreisverband Esslingen am Neckar

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I.

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP / DVP) Kreisverband Esslingen a. N. ist ein Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei, Landesverband Baden-Württemberg, im Sinne des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP / DVP), Kreisverband Esslingen a. N. ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Der Verband ist damit sowohl eingetragener Verein im Sinne des BGB als auch Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes. Im Falle von Diskrepanzen zwischen zivilrechtlichen und parteigesetzlichen Regelungen haben die parteigesetzlichen Regelungen Vorrang.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist Esslingen a.N.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Mitgliedschaft in der FDP ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Mit der Aufnahme in den Kreisverband Esslingen a.N. ist auch die Aufnahme in den Landesverband Baden-Württemberg und die FDP Bundesverband verbunden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich.

- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstands wirksam.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Vorstands abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesverband mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Wird das Mitglied eines anderen Kreisverbands der FDP wegen Wohnsitzwechsel an den Kreisverband Esslingen überwiesen, erfolgt die Übernahme automatisch, sofern kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Grundsätze der Partei werden nach der Schiedsgerichtsordnung der FDP verfolgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 4. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorsitzenden wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitrittszahlung. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurück zu geben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Landesvorstands wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstands notwendig.

II. Organe des Kreisverbands

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Dies kann auch durch elektronische Datenübermittlung bzw. Fax erfolgen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs.1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Gemäß den in § 11 des Satzung des Landesverbands der FDP Baden-Württemberg genannten Fällen ist auch der Vorstand des Landesverbands berechtigt, eine Mitgliederversammlung des Kreisverbands einzuberufen.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbands stimmberechtigt, sofern keine Hinderungsgründe i.S. der Beitragsordnung der FDP vorliegen.

- (2) Bei der Aufstellung von Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionalversammlung, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben.
- (3) Als Mitglied des Vorstands und Kandidat für Europaparlament, Bundestag und Landtag ist nur wählbar, wer länger als drei Monate der Partei angehört. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zulassen.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbands gestellt werden.
Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisverbands einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten gem. § 10 Abs. 2 der Kreissatzung, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordneten Parteiorgane
8. Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbands

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag und der Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordneten Parteiorgane erfolgt schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Dauer bis zu der die Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlen gewählt. Sie bilden das Präsidium des Vorstands.

Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die Beisitzer werden in schriftlicher geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den Kandidaten, die nicht die absolute Mehrheit erreicht haben, ein 2. Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl geschieht durch das Ausfüllen eines leeren Stimmzettels.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die so gewählten Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitglieds.

§ 16 Wahl der Delegierten

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Die Delegierten für die Landesvertreterversammlung werden hingegen für die jeweilige Versammlung gesondert gewählt.
Der Vorstand hat die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
Es gelten diejenigen als gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt in Wahlkreiskonferenzen gem. § 30 der Landessatzung.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Wahl der Kandidaten für den Kreistag und die Regionalversammlung

- (1) Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag und die Regionalversammlung erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Kreisvorsitzende bzw. ein Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug aus dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes anwesende Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen die Anträge abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus
 - dem Kreisvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - mindestens 4, höchstens 6 BeisitzernDer Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammen einschließlich eventuell stimmberechtigter Ehrenvorsitzender.
- (2) Die dem Kreisverband angehörenden Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, ein Mitglied der Regionalfraktion, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion oder sein Stellvertreter, die Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, soweit sie nicht im Kreisvorstand vertreten sind, der Vorsitzende der Jungen Liberalen oder sein Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt werden.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Leitung des Kreisverbands, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags-, den Gemeinderatsfraktionen sowie den Vertretern in der Regionalfraktion und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.
- (3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter i.S. des BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 22 Einberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands muss der Kreisvorsitzende eine Vorstandssitzung anberaumen.

III. Beitragswesen

§ 23 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Es gelten die Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands Baden-Württemberg der FDP.
- (3) Die Beiträge werden vom Kreisverband eingezogen, der an die Ortsverbände die diesen zustehenden Beträge weiterleitet.
- (4) Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied den Beitrag in Abweichung von Abs. 2 festsetzen.
- (5) Der Kreisverband übernimmt die Abführung von Beiträgen an die übergeordneten Parteigliederungen.

IV. allgemeine Bestimmungen

§ 24 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann auf Antrag in die Arbeitskreise berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 25 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gem. § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Entscheidungen der Ortsverbände, die dem Landesvorstand mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.
- (4) Die Ortsverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 26 Vertraulichkeit

Beratungen oder Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was der Vertraulichkeit im Einzelnen unterliegt.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Davon ausgenommen ist eine generelle Neufassung der Satzung.

§ 28 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbands kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

- (2) Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit sich nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung richtet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitags mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
- (4) Über das Vermögen des Kreisverbands verfügt im Falle der Auflösung die nächst höhere Parteigliederung.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen und Ordnungen der übergeordneten Parteigliederungen der FDP. Diesen entgegenstehende Bestimmungen werden dadurch aufgehoben.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.